

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	57 (1973)
<b>Artikel:</b>	Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert
<b>Autor:</b>	Bodmer, Walter
<b>Kapitel:</b>	Die Butter- und Käsehandelspolitik
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1070968">https://doi.org/10.5169/seals-1070968</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE BUTTER- UND KÄSEHANDELS-POLITIK

Hauptprodukte der Alpwirtschaft waren im 17. und 18. Jahrhundert Butter, Hartfett- oder Labkäse und Ziger.

Der Handel mit *Butter* im *Staate Bern* war stark stadtwirtschaftlich orientiert, d.h. die Obrigkeit war bestrebt, dem Burger dieses Molkenprodukt zu möglichst wohlfeilem Preis und in genügenden Mengen zur Verfügung stellen zu können. Daher wurden schon 1592 und 1596 sowie 1601 und 1602 Ausfuhrverbote für dasselbe erlassen. Im Jahre 1619 wurde erneut über grossen «Ankenmangel» und über dessen Preissteigerung geklagt. Man schrieb dies teilweise der Käseerzeugung, teilweise der Aufzucht von Jungvieh mit Milch und überdies der unerlaubten Ausfuhr zu. Daneben wurde im Handel mit Butter sowie im gesamten Lebensmittelhandel der Für- oder Spekulationskauf bekämpft. Nach der Ordnung vom 6. November 1660 durfte der nach der Hauptstadt gebrachte «Anken» an keinem anderen Ort als in der «Ankenwaage» verkauft werden. Diese Konzentration des Angebots erleichterte die Kontrolle des festgesetzten Preises.

Selbstverständlich konnten die Butterproduzenten, die den Sommer mit dem Vieh auf den Alpen verbrachten, nicht einzeln ihre Butter auf den Markt in der Hauptstadt bringen. Hier schalteten sich Zwischenhändler ein, deren Zahl die Obrigkeit zu beschränken trachtete. Nach der Verordnung vom 9. Dezember 1690 mussten die Säumer oder «Räfträger», welche die Butter anlässlich der Wochenmärkte nach Bern in die «Ankenwaage» zu bringen berechtigt waren, «privilegiert», d.h. mit einem besonderen obrigkeitlichen Patent versehen sein.

Angesichts der Befürchtung der Regierung, es werde dauernd Fürkauf und unerlaubter Zwischenhandel mit Butter getrieben, wurden die Vorschriften für den «Ankenhandel» immer komplizierter, und den einzelnen «Butterträgern» wurde nur noch die Erlaubnis zum Einkauf in einem beschränkten Landesbezirk erteilt.

Am Buttermarkte in der «Ankenwaage» in Bern war der Kauf bis halb zwölf Uhr ausschliesslich den Burgern und Ewigen Einwohnern reser-

viert. Allen übrigen Personen war nach dieser Stunde der Einkauf für den Hausgebrauch gestattet. Die nichtverkaufte Butter durfte jedoch nicht ausgeführt, sondern musste bis zum nächsten Markttage auf Lager in ein «Ankenstüblin» gelegt werden<sup>107</sup>.

Auch der Butterhandel in *Freiburg* war stadtwirtschaftlich ausgerichtet. In diesem Kanton untersagte man gleichfalls die Ausfuhr und den Fürkauf des «Ankens». Da offensichtlich diese Verordnungen nicht eingehalten wurden und das Angebot auf dem hauptstädtischen Markt knapp blieb, erliess die Obrigkeit am 12. Mai 1712 ein Mandat, nach welchem im Vorsommer nach geschehener Alpung des Viehs vorerst 2 Pfund Butter pro Kuh vor Beginn der Käserei und vor dem Alpabzug ebensoviel «Anken» pro Kuh erzeugt werden sollte. Freiburgische Alpbesitzer behielten sich meistens in den Pachtverträgen die Lieferung einer bestimmten Buttermenge vor. Auch in Freiburg hatten die «Butterträger» um die obrigkeitliche Bewilligung zur Führung von Butter nach der Hauptstadt einzukommen, auch hier wurde ihr Einkaufsrayon auf einen gewissen Bezirk beschränkt. Gegen den «Anken-Schmuggel», besonders nach dem Waadtland, hatte die Obrigkeit der Saanestadt gleichfalls zu kämpfen, besonders während der Hungersjahre<sup>108</sup>.

Die *Käsehandelspolitik* hatte in Bern und in Freiburg verschiedene Aspekte. Im *Staate Bern* wurde 1619 zwar eine Einschränkung der Käsefabrikation zugunsten der Erzeugung von Butter erwogen, aber ein diesbezügliches obrigkeitliches Mandat unterblieb. Noch einmal, im Jahre 1693, wurden die welschen Amtleute der gebirgigen Gegenden ermahnt, auf vermehrte Herstellung von Butter hinzuwirken. Aber solche Empfehlungen nützten wenig, weil für die Alpbesitzer und Alppächter, die sogenannten «Küher», die Fabrikation von Käse wirtschaftlich vorteilhafter war. Im Unterschied zum Butterhandel blieb der Handel mit Käse von versorgungspolitischen Vorschriften frei. Infolge der herrschenden Holzknappheit wurde 1651 lediglich die Verwendung einheimischen Holzes zur Herstellung von Käsefässchen untersagt<sup>109</sup>.

Wir kennen die Namen einer Reihe von Käsehändlern im Waadtland und im Amte Saanen, die sich für den Verkauf von Käse ins Zollregister in Lyon eintragen liessen. Hingegen sind uns diejenigen jener Händler

nur in Einzelfällen überliefert, die Käse an den Zurzacher Messen feilboten oder in die nördlichen Nachbarländer der Schweiz exportierten. Erst in einem Adressbuch aus dem Jahre 1795 werden Kaufleute aufgeführt, die im Emmental ansässig waren und mit Käse en gros handelten. Sie wohnten in und bei Langnau, Signau, Diessbach, Thun und Burgdorf. Einige derselben handelten gleichzeitig mit Leinwand und Flachs. Hauptabsatzländer sind neben Deutschland und Frankreich Italien und Holland gewesen. Hauptabsatzmärkte in Frankreich waren Strassburg und Lyon. In Lyon wurde der Emmentaler vor dem Gruyérez Käse feilgeboten. Kleinere Hartfettkäse aus dem Oberhasle wurden über die Grimsel und den Griespass nach Italien ausgeführt<sup>110</sup>.

Völlig verschieden von derjenigen Berns war die von der Obrigkeit *Freiburgs* verfolgte Käsehandelspolitik, vielleicht weil die Ausfuhr von Molkenprodukten der wichtigste Exporthandel des Landes war und das Patriziat der Saanestadt zahlreiche Alpweiden im nördlichen Teil des Gruyérezlandes besass. Während des Dreissigjährigen Krieges wurde der ausgeführte Käse mit einem Trattengeld belastet. Im Jahre 1636 wurde die Käseausfuhr sogar von einer obrigkeitlichen Bewilligung abhängig gemacht, d.h. eingeschränkt. Nach dem Kriegsende hob man jedoch Trattengeld und Exportbeschränkung auf.

Als in den 1650er Jahren auf dem Hauptabsatzmarkt in Lyon eine Preisbaisse für Molkenprodukte einsetzte, glaubte die Freiburger Obrigkeit, den Rückgang des Verkaufspreises der allzu starken gegenseitigen Konkurrenz der Gruyérez Käsehändler zuschreiben zu müssen und beschränkte deren Zahl. Als jedoch diese Massnahme nicht die gewünschte Wirkung hatte, weil der Gruyérez Käse in Lyon auf die Konkurrenz der Molkenprodukte aus Savoyen und aus dem Jura stiess und dessen Preis sich nach den Marktbedingungen zu richten hatte, erklärte die Obrigkeit im Jahre 1664 den Ausfuhrhandel mit Käse kurzerhand zum staatlichen Regal und verpachtete ihn auf Grund des neuen Hoheitsrechtes an eine aus Patriziern gebildete Handelsgesellschaft. Sie vermutete offenbar, diese burgerliche Assoziation werde das staatliche Interesse besser wahren; auch untersagte sie gleichzeitig den traditionellen Gruyérez «Käsgwerblern» den Ausfuhrhandel. Was vorauszusehen war, trat innerhalb kurzer Zeit ein. Die dieses Handels ungewohnten Patrizier hatten mit weit grösseren

Schwierigkeiten des Absatzes und der Eintreibung der Ausstände zu kämpfen als die geschäftserfahrenen Geyerzer Handelsleute. Das patrizische Experiment, das 1670 für kurze Zeit unterbrochen, dann nochmals aufgenommen worden war, endete 1674 mit der Zahlungsunfähigkeit der Freiburger Ausfuhrgenossenschaft. Der Käseexporthandel musste von der Obrigkeit neuerdings den Untertanen freigegeben werden. Er wurde zur Hauptsache von den alten Geyerzer Käsehändlerfamilien weitergeführt, zu denen sich im Laufe der Zeit neue gesellten.

Auch für die Zukunft behielt sich jedoch die Obrigkeit Eingriffe in den Käseausfuhrhandel vor. 1699 untersagte sie den Untertanen, den Händlern Käse ohne vorherige Festsetzung des Preises zu übergeben, eine Verordnung, die 1704, 1723 und 1735 erneuert werden musste. Diese Massnahme scheint zum Schutze der Erzeuger getroffen worden zu sein. Ein Mandat aus dem Jahre 1715 verfügte, dass die Transferierung der Erlöse aus den Käseverkäufen in Frankreich nach dem Heimatkanton in groben Sorten, d.h. in Gold- und Silbermünzen, zu erfolgen habe. Diese Verordnung entsprach zwar mercantilistischen Grundsätzen, war jedoch vermutlich indirekt zugunsten der patrizischen Alpbesitzer erlassen worden. Angesichts der häufigen französischen Münzmanipulationen war die Geldüberweisung mit grossen Schwierigkeiten und Risiken verbunden und hatte während des Experimentes von John Law deren gänzliche Stockung zur Folge, was die Wirtschaft des Kantons empfindlich traf. 1719 wurde der Ausfuhrhandel mit Käse jedem freigestellt. Fremde Kaufleute hatten lediglich die gekauften Molken in bar zu bezahlen. Im Jahre 1761 wurde ein Mandat erlassen, das die Alpbesitzer nebst den Salzkommis zu privilegierten Gläubigern erklärte; diese Bestimmung sollte zweifellos die Interessen des Staates und der herrschenden Oberschicht schützen. Die dauernde staatliche Aufsicht über den Käseexporthandel vermochte indessen nicht zu verhindern, dass die Ausfuhr dieses Molkenproduktes in den 1770er Jahren geringer als um 1740 war<sup>III</sup>.